

Beschlüsse der 15. Beiratssitzung
vom 26.01.2021

*

Tagesordnungspunkt:

Übergangswohnheim Am Rastplatz/ hier: Antrag auf Verlängerung der befristeten Nutzung

Beschluss: (13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen)

Der Beirat stellt enttäuscht und verärgert fest, dass nach der damals abgelehnten Baugenehmigung aber der grundsätzlichen Zustimmung einer auf fünf Jahre befristeten Nutzung der Fläche für ein Übergangswohnheim (ÜWH), nun versucht wird, eine weitere Nutzung des Gebäudes auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Der Beirat lehnt im Grundsatz eine zukünftige Nachnutzung als reines ÜWH ab.

Die Vorgehensweise des Sozialressorts und Immobilien Bremen, über einen neuen Bauantrag mit gleichzeitiger unterstützender juristischer Bewertung durch die das Bauressort Fakten zu schaffen, ohne vorher den Beirat darüber zu informieren, ist nach dem Gespräch des Beirates mit Herrn Staatsrat Fries Ende August letzten Jahres, leider überhaupt nicht einem vertrauensvollen Miteinander zuträglich.

Der Beirat fühlt sich zutiefst getäuscht und übergangen, zumal dem Sozialressort und Immobilien Bremen der jahrelange Konflikt um die Einrichtung bekannt ist.

Der Beirat hat im Rahmen der Prüfung des neuen Antrages auf unbefristete Baugenehmigung für Wohnzwecke folgende Erwartungen:

1. Die im Rahmen der 2016 befristeten Nutzungsgenehmigung erteilten bzw. zulässigen Ausnahmeregelungen entfallen.
2. Die erforderlichen baulichen Anpassungen, v. a. ein umfänglicher Lärmschutz, Barrierefreiheit und Stellplätze, müssen sofort nachgebessert werden.
3. Eine zügige Bearbeitung in dem vorgenannten Sinne und eine entsprechende Vorlage des Vorschlages des BBN. Dieser ist im Rahmen der Beiratsbefassung, unter den derzeitigen Corona-Auflagen auch unter der digitalen Herbeiziehung der Bauakte zu gewährleisten.
4. Ein neues Nutzungskonzept unter der Beteiligung des Beirats ist zu erarbeiten.

Sollte durch die Rechtslage einer unbefristeten Baugenehmigung für Wohnzwecke stattgegeben werden müssen, wird sich der Beirat aber einer Mitarbeit um eine verträgliche Nachnutzung nicht verschließen. Der Beirat nimmt daher das Angebot des Sozialressorts an, gemeinsam ein Nachnutzungskonzept zu erarbeiten, welches ab 2023 umgesetzt wird. Dieses Konzept ist dann auch bei der Erarbeitung des neuen Bebauungsplanes mit zu berücksichtigen.

Die Basis dieses Nutzungskonzeptes sind die heute in öffentlicher Sitzung gemachten Zusagen des Sozialressorts:

- die Beendigung der Nutzung als ÜWH, wenn der erhöhte Bedarf durch die Corona-Pandemie entfällt, aber spätestens bis zum 31.12.22
- Nachnutzung durch einen Bewohnermix unter Reduzierung der Gesamtbelegungszahl mit besserer nachbarschaftlicher Verträglichkeit
- Gemeinsame Verständigung auf die zukünftigen Nutzungsgruppen und der jeweiligen Gewichtung
- Beginn des Dialogs um eine Nachnutzung im Sommer 2021

Der Beirat regt darüber hinaus an, dass sich die zukünftige Zusammensetzung nicht nur aus dem Personenkreis der vom Sozialressort betreuten Menschen zusammensetzt, sondern auch, um gute Durchmischung zu erreichen,- aus Studierenden und Auszubildenden bei grundsätzlicher und deutlich erkennbarer Reduzierung der Gesamtbelegungszahl, bestehen wird.

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Geschäftsordnung des 20. Beirates Burglesum

Beschluss: (einstimmig)

Der Beirat Burglesum ergänzt seine Geschäftsordnung um folgenden Paragraphen 8:

§ 8 Umlaufverfahren

(1) Ist eine ordentliche Beratung von Sachverhalten im Beirat bzw. in den jeweils zuständigen Ausschüssen aus zeitlichen oder anderen organisatorischen Gründen nicht möglich, kann das Ortsamt einen Beschluss im Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Entscheidung über den beratenden Gegenstand dringend erforderlich ist. Dabei wird der zu entscheidende Sachverhalt unter Angabe einer angemessenen Rückmeldefrist per E-Mail oder in schriftlicher Form an die Mitglieder des Beirats bzw. des fachlich zuständigen Ausschusses übermittelt.

(2) Eine Entscheidung in der Sache kommt zustande, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates bzw. des Ausschusses innerhalb der Rückmeldefrist an der Abstimmung beteiligt haben. Die Abgabe des Votums erfolgt per E-Mail oder in schriftlicher Form gegenüber dem Ortsamt. Das Ortsamt informiert anschließend über das Zustandekommen des Beschlusses.

(3) Ein Umlaufverfahren wird nicht durchgeführt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirats oder Ausschusses dem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(4) Der Beschluss im Umlaufverfahren ist auf der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung des Beirates oder zuständigen Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

Die bisherigen §§ 8 – 12 verschieben sich entsprechend.